



HVBG

HVBG-Info 14/1989 vom 26.05.1989, S. 1112 - 1119, DOK 474.1/017-LSG

**Unwirksamer Verzicht auf nicht nur geringfügige Teile der
Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung
der Grenzbeträge mit dem Ziel des Weiterbezugs von UV-Waisenrente
(§ 595 Abs. 2 Satz 2 RVO) - Urteil des LSG für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 21.02.1989 - L 5 U 41/88**

Unwirksamer Verzicht auf nicht nur geringfügige Teile der
Bruttobezüge aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung
der Grenzbeträge mit dem Ziel des Weiterbezugs von UV-Waisenrente
gemäß § 595 Abs. 2 Satz 2 RVO;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land

Nordrhein-Westfalen vom 21.02.1989 - L 5 U 41/88 -

(vgl. auch dazu Ausführungen in HV-INFO 1989, S. 722-727)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit seinem Urteil vom
21.02.1989 - L 5 U 41/88 - entschieden, daß der Verzicht der Waise
auf einen nicht nur geringfügigen Teil der Ausbildungsvergütung
(in Höhe von 18,4 % bzw. 20,1 %) im Hinblick auf die
Waisenrentengewährung gemäß § 595 Abs. 2 Satz 2 RVO für die BG
nicht unbeachtlich ist. Demnach war die Entziehung der
UV-Waisenrente durch die BG rechtmäßig.

In den Urteilsgründen gelangt das LSG zu einer interessanten
arbeitsrechtlichen Bewertung des Verzichtes.